

Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland (VSPA)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Assistenzdienst der Armee zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland.

Art. 2 Aufgaben und Einsatzvoraussetzungen

¹ Die Truppe kann im Interesse der Schweiz für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- a. Schutz eigener Truppen, Personen und besonders schutzwürdiger Sachen;
- b. Rettung und Rückführung von zivilen und militärischen Personen;
- c. Beschaffung von Schlüsselinformationen zugunsten von Einsätzen nach den Buchstaben a und b.

² Für diese Aufgaben wird das militärische Personal insbesondere der Aufklärungs- und Grenadierformationen der Armee sowie der Militärischen Sicherheit eingesetzt, das speziell dazu ausgebildet, ausgerüstet und vorbereitet ist, um solche Einsätze aus dem Stand oder nach kurzer Vorbereitung durchzuführen.

³ Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass bei der Vorbereitung und der Durchführung des Einsatzes das Völkerrecht beachtet wird.

Art. 3 Gesuchstellung

Die eidgenössischen Departemente richten ihre Gesuche um Armeeeinsätze nach Artikel 1 in Absprache mit dem VBS und dem EDA an den Bundesrat. Soweit die zeitliche Dringlichkeit es erlaubt, werden die Gesuche im Sicherheitsausschuss des Bundesrates vorberaten.

SR

¹ SR 510.10

Art. 4 Auftrag

¹ Der Bundesrat entscheidet über das Gesuch und erteilt den Auftrag für den Einsatz.

² Der Auftrag regelt insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten der beteiligten zivilen und militärischen Stellen;
- b. die Einzelheiten der Unterstellungsverhältnisse für den Einsatz;
- c. die zulässige Anwendung von Gewalt und von Zwangsmassnahmen, einschliesslich des Einsatzes von Waffen;
- d. den Dienstverkehr mit den zivilen Behörden;
- e. die Koordination der Nachrichten- und Informationsbeschaffung;
- f. die Finanzierung.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Bundesrat bestimmt das zuständige Departement. In der Regel bestimmt er:

- a. das EDA, wenn es sich um Einsätze zugunsten ziviler Personen und besonders schutzwürdiger Sachen handelt;
- b. das EJPD, wenn es sich um Geiselnahme und Erpressung handelt, die in die Zuständigkeit des entsprechenden Sonderstabes fallen;
- c. das VBS, wenn es sich um den Schutz militärischer Personen und besonders schutzwürdiger Sachen handelt.

² Das für den Einsatz zuständige Departement genehmigt den Operationsbefehl des Chefs der Armee und entscheidet über die Auslösung und die Beendigung des Einsatzes.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Das für den Einsatz zuständige Departement informiert umgehend die Präsidenten der Sicherheitspolitischen und Aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung über die Auslösung, die Ziele, den Verlauf und die Beendigung eines Einsatzes.

² Vorbehalten bleibt Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz